

Ruderordnung

Frankfurter Ruder-Club Griesheim 1906 e.V.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Ruderordnung gilt für alle Mitglieder des Ruder-Clubs Griesheim 1906. Sie regelt die ordnungsgemäße Durchführung des Ruderbetriebs. Die in ihr enthaltenen Regeln sind von jedem Mitglied einzuhalten.

§ 2 Ruder- und Trainingsleitung

Die Ruderleitung wird von einem Mitglied des Vorstandes übernommen.

Die Trainingsleitung wird von den durch den Vorstand nominierten Trainern übernommen.

§ 3 Allgemeines

Die Benutzung der sportlichen Geräte und Einrichtungen ist den Mitgliedern vorbehalten. Gästen kann die Inanspruchnahme durch die Ruderleitung oder die Trainingsleitung gestattet werden. Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, bei der Benutzung der sportlichen Geräte und Einrichtungen die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Einschränkungen des Sportbetriebes durch behördliche Verordnungen oder besondere Anweisungen des Vorstandes sind von den Mitgliedern unbedingt zu befolgen. Diese erfolgen durch Aushang am Fahrtenbuch.

§ 4 Voraussetzung zum Rudern und Steuern

Das Rudern und Steuern ist nur Mitgliedern gestattet, die schwimmen können. Steuern dürfen nur Mitglieder, die mindestens das zehnte Lebensjahr vollendet haben, ihrer körperlichen und geistigen Verfassung nach zum Steuern geeignet sind und im Steuern unterwiesen wurden. Eine Liste der zur Unterweisung im Steuern geeigneten Personen findet sich als Aushang am Fahrtenbuch.

§ 5 Gebrauch und Pflege der Boote

Vor Beginn jeder Fahrt hat sich die Mannschaft davon zu überzeugen, dass sich das Bootsmaterial in unbeschädigtem Zustand befindet. Für Fahrten in beschädigten Booten bedarf es einer gesonderten Genehmigung der Ruder- oder der Trainingsleitung. Fahrten mit beschädigtem Zubehör sind untersagt. Nach Gebrauch hat die gesamte Mannschaft eine gründliche Reinigung der benutzten Geräte vorzunehmen und diese an ihren Platz zurückzulegen. Verursacher von Bootsschäden sind verpflichtet, diese durch Eintragung in das Fahrtenbuch zu dokumentieren und schnellstmöglich die Ruder- oder die Trainingsleitung zu informieren.

§ 6 Bootsführer

Ein Ruderboot darf nur von dafür geeigneten Personen geführt werden. Bei Mannschaftsbooten ist vor Beginn der Fahrt ein Bootsführer zu bestimmen und im Fahrtenbuch als solcher kenntlich zu machen. Wird kein Bootsführer explizit ausgewählt, gilt derjenige als Bootsführer, der seiner Platzierung im Boot nach, den Kurs des Bootes bestimmt. Der Bootsführer trägt die Verantwortung und Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er wacht auch über die Einhaltung dieser Ruderordnung. Die Bootsführung ist Mitgliedern vorbehalten, die ihrer körperlichen und geistigen Verfassung nach zur Führung des zu Wasser zu lassenden Ruderbootes geeignet sind.

§ 7 Fahrtenbuch

Vor Beginn jeder Fahrt ist das zu Wasser zu lassende Boot, die Besatzung mit mindestens dem oder den Familiennamen, das Ziel der Fahrt und die Abfahrtszeit in das Fahrtenbuch einzutragen. Bei Mannschaftsbooten ist der Name des Bootsführers zu kennzeichnen. Nach Rückkehr ist die Ankunftszeit, die zurückgelegten Kilometer sowie eventuelle Schäden am Bootsmaterial einzutragen.

§ 8 Ruderbefehle

Es gelten die Ruderbefehle des Deutschen Ruderverbandes.

§ 9 Fahrtordnung

Auf dem Main gelten die Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO). Die Regeln für Ruderboote finden sich in den Kapiteln 1 bis 9.

Auf dem Main gilt das Rechtsfahrgebot, d. h. auf der Schwanheimer/ Niederräder/ Sachsenhäuser Seite wird bergwärts und auf der Frankfurter/ Griesheimer Seite wird talwärts gefahren.

Insbesondere ist zu beachten:

a) Bei Frostwetter und/oder Hochwasser ist der Ruderbetrieb einzustellen. Aushänge am Fahrtenbuch sind zu beachten!

b) Es sind alle nach der allgemeinen Sorgfalt gebotenen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Gefährdung von Menschenleben, die Beschädigung anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer, der Regelungsbauwerke sowie von Anlagen jeder Art in der Wasserstraße oder an ihren Ufern und die Behinderung der Schifffahrt zu vermeiden. Ebenso ist jede vermeidbare Beeinträchtigung der Umwelt zu verhindern.

c) Der Berufsschifffahrt ist jederzeit Vorfahrt zu gewähren. Zu Berufsschifffahrtsbooten ist ein angemessener Abstand zu halten. Die Berufsschifffahrt ist nicht zur Rücksichtnahme gegenüber Ruderbooten verpflichtet.

d) Ruderboote müssen Segelbooten ausweichen.

e)Ruderboote begegnen sich bei entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen grundsätzlich an der Backbordseite.

f)Der Main darf nur überquert werden, nachdem sich der Bootsführer vergewissert hat, dass das Manöver ausgeführt werden kann, ohne dass eine Gefahr entsteht und ohne dass ein anderes Fahrzeug unvermittelt seinen Kurs oder seine Geschwindigkeit ändern muss.

g)Das Wenden ist nur erlaubt, nachdem sich der Bootsführer vergewissert hat, dass der übrige Verkehr das Manöver ohne Gefahr zulässt und andere Fahrzeuge nicht gezwungen werden, unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern.

h)Um Kollisionen zu vermeiden ist auf häufiges Einsehen des Fahrwassers zu achten. Die Häufigkeit ist in Abhängigkeit der Übersichtlichkeit der Strecke, der Bootsgeschwindigkeit und der Witterungsbedingungen so zu wählen, dass das Boot bei unerwartet auftauchenden Hindernissen rechtzeitig gestoppt werden kann.

Ein detaillierter Leitfaden zum Fahrverhalten auf Binnenschiffahrtstraßen und im Besonderen zum Fahrverhalten im Ruderrevier des Frankfurter Ruder-Clubs Griesheim 1906 ist in der „Ergänzung zur Ruderordnung“ beschrieben (siehe Aushang am schwarzen Brett, bzw. die Homepage).

§ 10 Rudern im West-/Osthafen

Der Osthafen ist allgemein für Wasserfahrzeuge gesperrt. Der Westhafen darf von Ruderbooten befahren werden. Im Hafen wird grundsätzlich rechts gefahren. Ruderboote begegnen sich an der Backbordseite.

§ 11 Verstöße

Wer gegen die Bestimmungen dieser Ruderordnung verstößt, wird von der Ruderleitung verwarnet. In schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand ein befristetes Ruderverbot verhängen oder weiterreichende Maßnahmen ergreifen.

§ 12 Aushang

Diese Ruderordnung wird am Fahrtenbuch ausgehängt. Sie wird am Tag des Aushangs auch auf der Homepage des Frankfurter Ruder-Clubs Griesheim 1906 veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 26.09.2012

Der Vorstand